

Anpassung des Chemikaliengesetzes an die CLP-Verordnung

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon (CLP-Anpassungsgesetz) ist am 8. November 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I, S. 2162) und damit am 9. November 2011 in Kraft getreten. Durch das Gesetz werden die zur Anpassungen an die CLP-Verordnung notwendigen Änderungen im Chemikaliengesetz herbeigeführt. Neben der Festlegung von Behördenzuständigkeiten und terminologischer Änderungen (z.B. Zubereitung/Gemisch) ist von den Änderungen auch § 16 e ChemG und damit die Mitteilungspflicht für gefährliche Gemische an das BfR zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen betroffen. Die neue Regelung sieht in Einzelnen Folgendes vor:

- § 16e wird auf alle als gefährlich eingestuften Gemische (§ 3 ChemG) erweitert, d.h. für alle diese Gemische ist grundsätzlich eine Mitteilung nach Giftinformationsverordnung an das BfR erforderlich
- In § 28 Absatz 12 ist für den neu gefassten § 16e eine Übergangsregelung vorgesehen, die berücksichtigt, dass die Erweiterung des § 16 e sehr viele Gemische erfasst und dass zu den Meldeinhalten eine EU-Harmonisierung vorbereitet wird, die u.U. bereits in absehbarer Zeit neue Meldungen erforderlich machen wird; wesentliche Elemente der Übergangsregelung:
 - Für alle Gemische, die bereits unter § 16e alte Fassung gefallen sind bzw. bei dessen Fortgeltung gefallen wären, gibt es keine Änderung der Verpflichtungen.
 - Für alle Gemische, die dem Erweiterungsbereich des § 16e unterfallen, kann zeitlich begrenzt (bis zum 1. Juli 2014 oder einem ggf. künftig von der Bundesregierung abhängig vom Fortschritt der EU-Harmonisierung festzusetzenden anderen Datum) von einer Meldung nach § 16 e abgesehen werden, wenn für das betreffende Gemisch ein jeweils aktuelles Sicherheitsdatenblatt in die Datenbank ISi des IFA einstellt bzw. bei Wasch- und Reinigungsmitteln ein Datenblatt nach Anhang VII Abschnitt C der EG-Detergenzienverordnung dem BfR zugeleitet wird. Eine Meldung nach Giftinformationsverordnung ist gleichwohl jederzeit möglich.
 - Auslösendes Ereignis für die Meldepflicht ist das Inverkehrbringen nach Inkrafttreten des Gesetzes.
 - Für Gemische, die dem Erweiterungsbereich des § 16e unterfallen, jedoch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, ist eine Übergangszeit von 6 Monaten (bis zum 1. Mai 2012) vorgesehen, in der die Unternehmen der Verpflichtung – bei erneutem Inverkehrbringen - nachkommen müssen.

Statement auf der 2. Nutzerkonferenz Produktmeldungen des BfR am 27.10.2011 von Corinna Enders, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat IG II 1, Robert-Schuman-Platz 3, D - 53175 Bonn

